

WINTERSEMINAR 2026

Ing. Magdalena Neuherz, Referat Weinbau

lk

THEMEN

- Förderungen
 - Weinmarktordnung
 - Ländliche Entwicklung
- Weinbaukataster
 - Meldungen und Anträge
 - Gültigkeit von Pflanzansprüchen
- Weingesetz NEU und Erzeugervereinigungen

FÖRDERUNGEN

DIGITALE FÖRDERPLATTFORM (DFP) & ID-AUSTRIA

- Um zur DFP zu gelangen ist der Einstieg mit der ID-Austria notwendig
 - nicht mit Betriebsnummer und PIN-Code



The screenshot shows the eAMA website interface. At the top, there are navigation links: Startseite, eArchiv, Nutzungsprotokoll, and Abmelden. Below this is the eAMA logo. A banner displays 'HEIMGUT: TESTBETRIEB (11223344)' and 'TESTSTRASSE 123, A-1200 WIEN'. The main menu includes RinderNET, Flächen, Direktzahlungen, Milch, Eingaben, Wein, AMB, DFP (which is highlighted with a red box), and Kundendaten. A central box titled 'Ihre aktuellen eAMA-Informationen' contains three items: 'Kundendaten Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail Adresse mit.', 'Kundendaten Nächste verpflichtende PIN Codeänderung am 10.02.2022.', and 'Kundendaten Ihre letzte Anmeldung erfolgte am 14.09.2022 um 07:02:52 Uhr mit eAMA-PIN-Code.'. At the bottom, there are links for 'Willkommen', 'Ihr Internetserviceportal', 'eAMA Tipps', and 'Nutzungsprotokoll'.



Quelle: www.österreich.gv.at

WEINMARKTORDNUNG

INVESTITIONSFÖRDERUNG

- Antragstellung von 01. August bis 30. November möglich
- Mindestinvestitionssumme je Fördergegenstand: 2000€ netto
- Fördersatz:
 - 25% der Nettokosten → Flaschenabfülleinrichtungen und Lagertanks
 - 40% der Nettokosten → Einrichtungen zur Gärungssteuerung und Maischetemperierung
 - 30% der Nettokosten → für alle anderen Investitionen

INVESTITIONSFÖRDERUNG

■ Referenzkosten

- die Referenzkosten sind im AMA Merkblatt definiert
- wenn die Referenzkosten überschritten werden, sind 3 Angebote je Fördergegenstand erforderlich
- sind keine Referenzkosten festgelegt, müssen **bis** zu einem Wert von **5 000 € (netto)** **ein, über 5 000 € bis 10 000 € (netto) zwei** und **über 10 000 € (netto) drei** Kostenvoranschläge vorgelegt werden

INVESTITIONSFÖRDERUNG

- Nicht förderfähig sind z.B. Hydropressen, Wein- und Maischepumpen, Dampfgeräte, Laufsteg anlagen, Pressenerhöhungen
- Zahlungsantrag:
 - bis zum 30. Juni (~~31. Mai~~) des darauffolgenden Jahres
- Sanktionen:
 - werden weniger als 80% der beantragten Summe umgesetzt, kommt es zu Sanktionen

UMSTELLUNGSFÖRDERUNG

Fördervoraussetzungen:

- Rodung eines **mind. 15 Jahre** alten Weingartens
- insgesamt müssen **mind. 20 Ar** umgestellt werden
- auch bei Pflanzrechtsübertragungen möglich
- Antragstellung laufend möglich
 - jedoch vor der Auspflanzung!

Fördersatz

Der Förderung beträgt pauschal für:

	Fördergegenstand	Beihilfe/ha
FG1	Weingartenumstellung	4.830,- €
	Weingartenumstellung in der Hanglage	7.650,- €
	Weingartenumstellung in der Steillage	12.640,- €
FG2	Böschungsterrassen	8,40 €/lfm
	Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro Laufmeter Böschung berechnet!)	
FG3	Mauerterrassen	91,- €/m ²
	Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro m ² Mauer berechnet!)	

UMSTELLUNGSFÖRDERUNG

■ Weingartenumstellung:

- Umfasst alle notwendigen Schritte zur vollständigen Neuanlage: Bodenvorbereitung, Düngung, Auspflanzen, Unterstützung ...
- Sorten müssen Empfohlene Sorten laut Steirischem Landesweinbaugesetz sein
- Entweder Sortenumstellung oder Umstellung der Bewirtschaftungstechnik
 - Die Sortenänderung muss alle angepflanzten Sorten betreffen
 - Umstellung d. Bewirtschaftungstechnik = max. 2,80m²/Stock + mind. 4 Drahtebenen

ENDE DER FÖRDERPERIODE

Die Förderperiode endet 2027!

- Investitionsförderung:
 - Antragstellung 01. August 2026 – 30. November 2026
 - Zahlungsantrag bis 30. Juni 2027

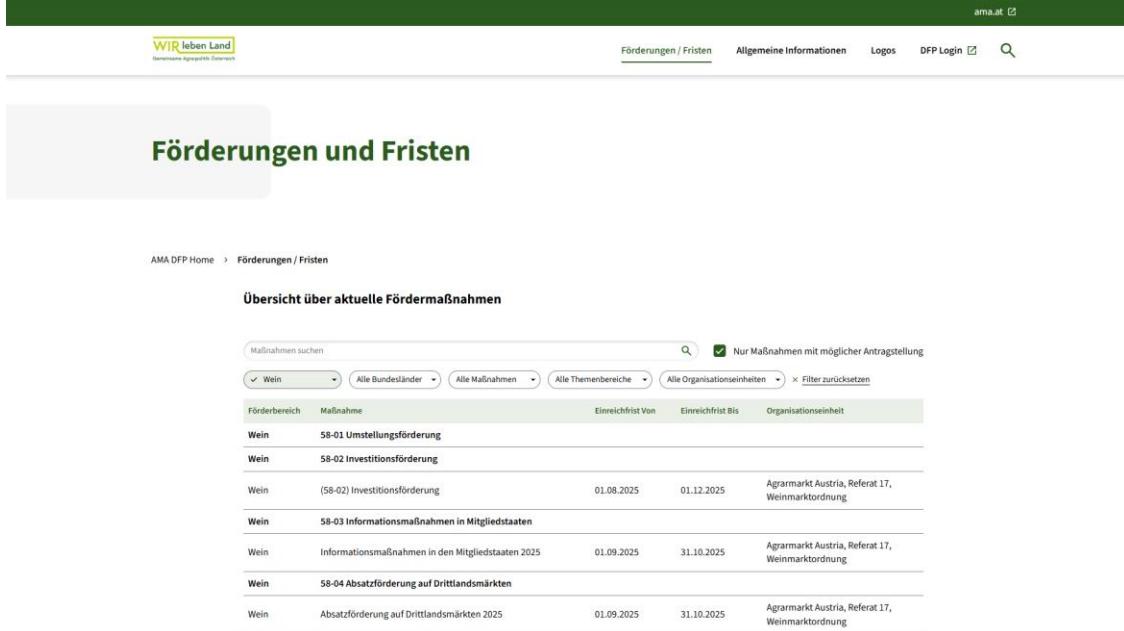
- Umstellungsförderung:
 - Antragstellung bis spätestens 31. Dezember 2026
 - Zahlungsantrag bis spätestens 01. Juni 2027
 - Grundsätzlich Zahlungsantrag innerhalb 2 Jahre ab Genehmigung
 - jedoch bis spätestens 01. Juni des letzten Jahres der Förderperiode **≠** 2 Jahre

WEINMARKTORDNUNG

?? Erhöhung der Fördersätze ??

WEITERE INFORMATIONEN...

- Bei der zuständigen Weinbauberatung



The screenshot shows the 'Förderungen und Fristen' (Funding and Deadlines) page of the AMA DFP website. The page title is 'Förderungen und Fristen'. The URL is 'www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen'. The page displays a table of current funding measures:

Förderbereich	Maßnahme	Einreichfrist Von	Einreichfrist Bis	Organisationseinheit
Wein	58-01 Umstellungsförderung			
Wein	58-02 Investitionsförderung			
Wein	(58-02) Investitionsförderung	01.08.2025	01.12.2025	Agramarkt Austria, Referat 17, Weinmarktordnung
Wein	58-03 Informationsmaßnahmen in Mitgliedstaaten			
Wein	Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten 2025	01.09.2025	31.10.2025	Agramarkt Austria, Referat 17, Weinmarktordnung
Wein	58-04 Absatzförderung auf Drittlandsmärkten			
Wein	Absatzförderung auf Drittlandsmärkten 2025	01.09.2025	31.10.2025	Agramarkt Austria, Referat 17, Weinmarktordnung

- AMA-Merkblatt:

→ www.ama.at

- „Sektor- und Projektmaßnahmen“
- „Förderungen/Fristen“
- Bereich Wein

- Bescheide genau durchlesen!
- Einspruchsfrist beachten

www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen

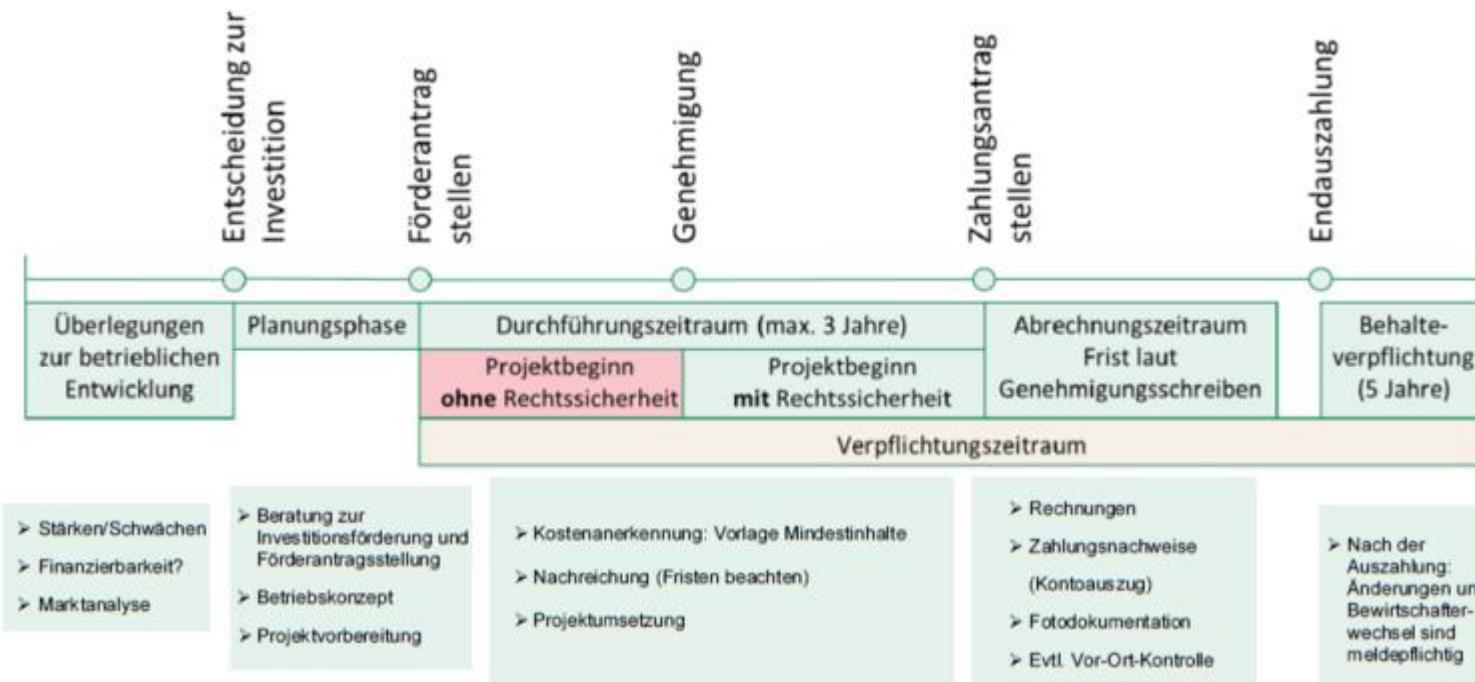
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN 73-01

- Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN): **mind. 3 ha**
- Nachweis der **beruflichen Qualifikation** (z.B. Facharbeiter, mind. 3-jährige Betriebsführung bei Antragstellung...)
- Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes:
Wirtschaftlichkeitsrechnung
- **Vorhabensbezogene Voraussetzungen** (z.B. Baubescheid, Einheitswertzuschlag, wasserrechtliche Bewilligung, Pachtvertrag ...)

INVESTITIONEN IN DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG 73-01

- **Untergrenze: mind. 15.000 Euro netto**
- max. Durchführungszeitraum 3 Jahre
- Förderantragstellung VOR Projektbeginn → Lieferung und Leistung erst nach Antragsstellung anrechenbar
- DFP und ID-Austria



73-01 BEISPIELE WEINBAU

Fördergegenstände	Fördersatz (Nettokosten)
Wirtschaftsgebäude	20%
bauliche Investitionen im Bereich Weinproduktion	25%
Hagelschutznetz	30%
Mechanische und thermische Pflanzenschutzgeräte → Unterstockräumungsgeräte → Keine Mulcher!	20%
Bewässerungseinrichtungen	40%
Maschinen z.B. E-Stapler (nicht gebraucht)	20%
Gebläsespritzen (ÖAIP-Gütezeichen)	20%
Lenkeinrichtungen (Lenkassistenten, Lenkautomat)	20%

INVESTITIONEN IN DIVERSIFIZIERUNGSAKTIVITÄTEN INKL. BE- UND VERARBEITUNG SOWIE VERMARKTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE 73-08

BEISPIELE WEINBAU

Fördergegenstände	Fördersatz
Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung (z.B. Urlaub am Bauernhof, Buschenschank)	25%
Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (z.B. Hofläden, Verarbeitungsraum)	25%

KONTAKTE INVESTITIONSBERATUNG

■ Bezirkskammer Südoststeiermark:

- Ing. Georg Grain: +43 3152 2766 4326, georg.grain@lk-stmk.at
- Für Diversifizierung: BK Weiz (Robert Strahlhofer) → Termine in BK SO

■ Bezirkskammer Weiz:

- Robert Strahlhofer: +43 3172 2684 5606, robert.strahlhofer@lk-stmk.at
- Ing. Brigitte Friesenbichler: +43 3172 2684 5610, brigitte.friesenbichler@lk-stmk.at
- Dominik Grabner: +43 3172 2684 5607, dominik.grabner@lk-stmk.at

■ Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld:

- Ing. Josef Otter: +43 3332 62623 4634, josef.otter@lk-stmk.at
- Ing. Josef Rechberger: +43 3332 62623 4636, josef.rechberger@lk-stmk.at

WEINBAUKATASTER

lk

ÄNDERUNG GÜLTIGKEIT PFLANZANSPRUCH

- Durch Rodung eines im WB-Kataster eingetragenen Weingartens entsteht ein Pflanzanspruch
- Seit 12. März 2025 sieht die neue Regelung der VO (EU) Nr. 2025/340 vor, dass die Einreichung von Genehmigungsanträgen für Wiederbepflanzungen **vor dem Ende des fünften Weinwirtschaftsjahres, das auf das Jahr der Rodung folgt**, vorgenommen werden kann.
- Um die Regelung für Ö. umzusetzen, muss die **ationale Durchführungsverordnung** lt. BGBL. Nr. 365 vom 5.12.2016 in Art. 4 § 2 Abs. letzter Satz **geändert werden**. „Anträge auf Genehmigungen für Wiederbepflanzungen sind ganzjährig bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres einzubringen“

ÄNDERUNG GÜLTIGKEIT PFLANZANSPRUCH

- Lt. Auskunft BML plant **EU weitere Änderungen bei den Pflanzgenehmigungen**, diese müssen ebenfalls in die nat. Durchführungsverordnung aufgenommen werden.
- BML würde einen Gebrauch der 5 Jahre Frist ohne die nat. Durchführungsverordnung zustimmen sofern Länder davon gebrauch machen wollen
- Erst nach Zustimmung aller weinbautreibenden Bundesländer kann **AMA** die **Umprogrammierung** im digitalen Weinbaukataster vornehmen.

BEISPIEL GÜLTIGKEIT PFLANZANSPRUCH

Genehmigungsanträge für
Wiederbepflanzungen bis zum Ende
des zweiten Weinwirtschaftsjahrs, das
auf das Jahr der Rodung folgt,
eingereicht werden können

Regelung ALT

Rodung Herbst 2020
WWJ 1.8.2020 - 31.7.2021
1. Jahr nach der Rodung
WWJ 1.8.2021 - 31.7.2022
2. Jahr nach der Rodung
WWJ 1.8.2022 - 31.7.2023

Genehmigungsanträge für
Wiederbepflanzungen bis zum Ende
des fünften Weinwirtschaftsjahres, das
auf das Jahr der Rodung folgt,
eingereicht werden können

Regelung NEU

Rodung Herbst 2020
WWJ 1.8.2020 - 31.7.2021
1. Jahr nach der Rodung
WWJ 1.8.2021 - 31.7.2022
2. Jahr nach der Rodung
WWJ 1.8.2022 - 31.7.2023
3. Jahr nach der Rodung
WWJ 1.8.2023 – 31.7.2024
4. Jahr nach der Rodung
WWJ 1.8.2024 – 31.7.2025
5. Jahr nach der Rodung
WWJ 1.8.2025 – 31.7.2026

++ Weinbaukataster - Übersicht Ansprüche für Wiederbepflanzung

[Zurück](#) [Schließen](#)**Aktuell gesetzter Betrieb**

HBNR

Bewirtschafter

Adresse Betrieb

Übersicht Pflanzansprüche

Summe aktuell verfügbare Pflanzansprüche für Wiederbepflanzung (ha):

0,5051

Liste aller Pflanzansprüche

- nur gültige Daten anzeigen
- alle Daten anzeigen

	Meldung	Bundesland	Bezirk	Gültig Von (Rodung)	Gültig Bis	Fläche (ha)	Verfügbare Fläche (ha)
<input type="checkbox"/>	ROD_MELD_4	STEIERMARK	LEIBNITZ	21.01.2022	31.07.2024	0,5051	0,5051

1 von 1 Elementen - 0 selektiert

Details zum Verbrauch von Pflanzansprüchen

	Antrag	Bundesland	Bezirk	Datum Antrag	Auspflanzfrist	Fläche Antrag (ha)	Teilfläche (ha)
<input type="checkbox"/>	0						Keine Elemente vorhanden

VERGABE PFLANZGENEHMIGUNG 2026

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Dezember 2025

110. Verordnung: Ausmaß der Neuauspflanzungen

110. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2020, LGBI. Nr. 91/2020, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, wird verordnet:

§ 1

Höchstgrenze

Die Höchstgrenze für die Genehmigung von Neuauspflanzungen beträgt 0,1 Hektar.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und mit 31. Juli 2026 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Kunasek

lk

VERGABE PFLANZGENEHMIGUNG 2026

- Antragstellung Neuauspflanzgenehmigung ausschließlich mittels Online-Formular der AMA im Zeitraum **15.01 – 15.02** unter Anschluss der Lagenbeurteilung (30.11 des Vorjahres) möglich
- Antragstellerin/Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über Weinflächen lt. WB-Kataster verfügen und eine ausreichende **berufliche Qualifikation** (min. Facharbeiterin/Facharbeiter für WB – allgemeiner Facharbeiterbrief zu wenig) nachweisen.

VERGABE PFLANZGENEHMIGUNG 2026

- Übersteigt die beantragte Neuauspflanzgenehmigung die zu Vergebende Neuauspflanzgenehmigung erfolgt **Bewertung der Anträge** durch Weinbaukatasterstelle.
- Bewertung nach folgenden Kriterien
 - Junglandwirte-Regelung, durchschnittl. Hangneigung der beantragten Fläche, Vergrößerung kleinerer und mittlerer Betriebe, biologische oder nachhaltige Produktion (Zertifizierte Kontrollstellen).
- Auspflanzung hat binnen **3 Kalenderjahren** ab Genehmigung zu erfolgen.

ÜBERTRAGUNG VON PFLANZANSPRÜCHEN

- Durch Rodungsmeldung einer im **Weinbaukataster eingetragene Weinfläche** entsteht ein Pflanzanspruch
- Es gilt: Übertragung von Pflanzansprüchen nur **innerbetrieblich** möglich
- Wie können Pflanzansprüche von Betrieb A zu Betrieb B übertragen werden?
 1. Bepflanzte Weingartenfläche muss von Betrieb B in Bewirtschaftung sein (z.B: Pachtvertrag), Bewirtschaftung muss dem Weinbaukataster mittels Meldung einer „Bewirtschaftungsänderung“ mitgeteilt werden
 2. Betrieb B meldet mittels „Rodungsmeldung“ die Rodung des Weingartens (Fotodokumentation) nach erfolgter Rodung. Daraus ergibt sich ein **Pflanzanspruch** für den Betrieb B
 3. Betrieb B stellt einen Antrag zur „**Genehmigung einer Weingartenwiederbepflanzung**“ max. in dem Ausmaß der Rodungsfläche. Mit dem Antrag muss die Lageneignung der zur Auspflanzung vorgesehenen Fläche nachgewiesen werden
 4. Wird der Antrag seitens der Weinbaubehörde schriftlich genehmigt ist die Übertragung des Pflanzanspruches abgeschlossen und das Pachtverhältnis von der gerodeten Weinfläche kann aufgelöst werden.

VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT
& ALLES GUTE!

lk